

Lernwelt Hochschule 2030

Konzepte und Strategien für eine zukünftige
Entwicklung

Herausgegeben von
Richard Stang und Alexandra Becker

DE GRUYTER
SAUR

Editorial Board

Prof. Dr. Karin Dollhausen (Deutsches Institut für Erwachsenenbildung, Bonn)
Olaf Eigenbrodt (Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky)
Dr. Volker Klotz (Amt für Bibliotheken und Lesen, Bozen)
Prof. Dr. Katrin Kraus (Universität Zürich)
Prof. Dr. Bernd Schmid-Ruhe (Hochschule der Medien, Stuttgart)
Dr. André Schüller-Zwierlein (Universitätsbibliothek der Universität Regensburg)
Prof. Dr. Frank Thissen (Hochschule der Medien, Stuttgart)

ISBN 978-3-11-072970-2

e-ISBN (PDF) 978-3-11-072922-1

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-072927-6

ISSN 2366-6374

DOI <https://doi.org/10.1515/9783110729221>



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz. Weitere Informationen finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Die Creative Commons-Lizenzbedingungen für die Weiterverwendung gelten nicht für Inhalte (wie Grafiken, Abbildungen, Fotos, Auszüge usw.), die nicht im Original der Open-Access-Publikation enthalten sind. Es kann eine weitere Genehmigung des Rechteinhabers erforderlich sein. Die Verpflichtung zur Recherche und Genehmigung liegt allein bei der Partei, die das Material weiterverwendet.

Library of Congress Control Number: 2022939334

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 bei den Autoren, Zusammenstellung © 2022 Alexandra Becker und Richard Stang, publiziert von Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston. Dieses Buch ist als Open-Access-Publikation verfügbar über www.degruyter.com.

Einbandabbildung:

Datenkonvertierung/Satz: bsix information exchange GmbH, Braunschweig

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

Oliver Günther

Lernwelt Hochschule 2030 gestalten

Perspektiven der Hochschulrektorenkonferenz

Einleitung

Von 2030 trennen uns noch etliche Jahre, aber schon heute lässt sich teilweise absehen, welche Änderungen die *Lernwelt Hochschule* bis dahin durchlaufen muss, wenn sie für die anstehenden Herausforderungen gewappnet sein soll. Die COVID-19-Pandemie, die im Frühjahr 2020 begann, wirkte wie ein Katalysator für viele Prozesse, etwa im Bereich *Digitalisierung*. Der vorliegende Beitrag identifiziert aus Sicht der *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* einige zentrale Felder rund um das Thema Hochschullehre, in denen seit längerem Reform- und Verbesserungsbedarf besteht, der durch die Erfahrungen während der COVID-19-Pandemie noch drängender und deutlicher wurde.¹ Angesichts der dauerhaft hoch bleibenden Studierneigung beeinträchtigen diese Defizite massiv die Zukunftsfähigkeit der hochschulischen Bildungsangebote, denn die erforderlichen Veränderungen betreffen fast alle Bereiche der Hochschulen.

Sicherstellung und Entwicklung der *Qualität von Studium und Lehre* sind genuine Aufgaben der Hochschulen. Teil dieser Aufgabe sind Planung und Durchführung von Studium und Lehre und die Gestaltung der entsprechenden organisatorischen Rahmenbedingungen. Bezüglich dieser Aspekte sind die Hochschulen darauf angewiesen, dass *Bund und Länder* für die Aufgabenerfüllung geeignete regulatorische und finanzielle Voraussetzungen schaffen.

Digitalisierung

An erster Stelle steht, auch vor dem Hintergrund der während der *COVID-19-Pandemie* gemachten Erfahrungen, die dringend erforderliche *Digitalisierung der Hochschulen*, die auf der Basis einer entsprechenden Übereinkunft von *Bund und Ländern* substanziell und unter allen Aspekten gefördert werden muss. Unabhängig von den aner kennenswerten kurzfristigen Sofortprogrammen durch viele Länder bleibt die Digitalisierung der Hochschulen strukturell

¹ Der Beitrag basiert auf der Entschließung „Gute Rahmenbedingungen für Studium und Lehre“ des Senats der HRK vom 16. März 2021.

defizitär, wenn sie nicht durch eine entsprechende *Bund-Länder-Übereinkunft* gesichert wird. Detailliert formulierte die HRK ihre Forderungen in einer Senatsentschließung zur Weiterentwicklung der *digitalen Lehrinfrastrukturen*². Die HRK forderte eine Digitalisierungspauschale in Höhe von jährlich 92 Euro pro Studierenden beziehungsweise Studierende, also einen Gesamtbetrag von rund 270 Millionen Euro jährlich. Erfreut zeigte sich die HRK deshalb über den Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung, der diesbezüglich vielversprechende Signale enthält. Handlungsbedarf besteht nicht nur hinsichtlich der Ausstattung von *Arbeitsplätzen* und *Lehrräumen*, sondern vor allem mit Blick auf die *Infrastrukturen*, *Lizenzen* und das notwendige *Fachpersonal*. Darüber hinaus sind hohe Ansprüche an die kontinuierliche *Fort- und Weiterbildung* aller beteiligten Personengruppen zu stellen, wobei gerade die Verbindung von *Lehre* und (*Medien-)**Technik* bedeutsam ist. Schließlich hat die COVID-19-Pandemie gezeigt, dass eine stärker digitalisierte Lehre zunächst nur möglich war, wenn kurzfristig auf externe, kommerzielle Anbieter zurückgegriffen wurde. Ein solcher Rückgriff ist im Sinne einer *digitalen Souveränität* der Hochschulen auf Dauer nicht wünschenswert: Hochschulen müssen in die Lage versetzt werden, sichere, datenschutzkonforme und zuverlässige Lösungen für digitale und hybride Lehr- und Studienformate zu beschaffen oder selbst zu entwickeln.

Lehrverpflichtung

Neben der *digitalen Infrastruktur* wird auch die *Hochschullehre* in den kommenden Jahren stark von digitalen Formaten geprägt sein. Dies erfordert länderübergreifend eine entsprechende Anpassung der *Lehrverpflichtungsverordnungen* der Länder. Bereits der schon länger existierende Trend zu einer *Individualisierung* von Studienverläufen, einer zunehmend betreuungsintensiven *Diversifizierung* der Studierendenschaft sowie der Ausdifferenzierung und *Internationalisierung* von Lehrangeboten machten deutlich, dass eine solche Anpassung unumgänglich ist. Nun kommt der Auf- und Ausbau einer *Blended Learning*-Kultur in der Hochschullehre hinzu, in der Lehr- und Medienqualifizierung als Einheit verstanden werden müssen. Die während der COVID-19-Pandemie gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass die Erweiterung der *Lehrformate* im digitalen Bereich mit Blick auf technische und didaktische Anforderungen, *Barrierefreiheit/Nachteilsausgleich* und *Nachnutzbarkeit* der Inhalte einen er-

² „Forderungen an Bund und Länder zur Weiterentwicklung der digitalen Lehrinfrastrukturen“, Entschließung des HRK-Senats vom 8.6.2021.

höhten Aufwand in Vorbereitung und Durchführung akademischen Unterrichts bedeutet. Die bestehenden Lehrverpflichtungsverordnungen tragen dieser Realität digitaler beziehungsweise hybrider Lehre allerdings in der Regel nicht Rechnung oder enthalten sehr unterschiedliche Regelungen für die Anrechnung digitaler Lehre auf das *Lehrdeputat*. Es ist daher erforderlich, dass die *Länder* die veralteten Verordnungen entsprechend modernisieren, wobei eine in den Kernelementen einheitliche Regelung über Ländergrenzen hinweg geboten ist.

Prüfungen

Eng mit dem Thema digitale Lehre verknüpft ist das Thema *digitale Prüfungen*. In diesem Bereich ist die Rechtslage insbesondere mit Blick auf Durchführbarkeit und *Datenschutz* derzeit noch klärungsbedürftig und muss einheitlich gestaltet werden. Die Notwendigkeit, für inzwischen mehrere Kohorten von Studierenden auch während der COVID-19-Pandemie die Ablegung von Prüfungen zu ermöglichen und so den Studienerfolg sicherzustellen, hat die mit Blick vor allem auf Teilzeitstudium, Fernstudium und internationale Studierende schon länger bestehende Frage nach stabilen *digitalen Prüfungsformaten* sehr sichtbar gemacht. Unabhängig von den aktuellen Bedarfen kommt es den Hochschulen dabei mittelfristig darauf an, entlang der inhaltlichen Leitlinie des *kompetenzorientierten Prüfens* die Prüfungsformen (analoge wie digitale) differenziert und innovativ weiterentwickeln und dann auch verlässlich anbieten zu können. Das macht es notwendig, dass neben der *Präsenzprüfung* die *digitale Prüfung* überhaupt in belastbarer Weise als Option zur Verfügung steht. Eine rechtliche Regelung der Materie ist aktuell und langfristig dringend notwendig. Dabei reicht es nicht aus, die Verordnungen nur prüfungsrechtlich zu konzipieren, vielmehr müssen auch Aspekte des *Datenschutzes* und der *Datensicherheit* geregelt werden. Die Dringlichkeit dieses Problems bei der Nutzung von Kommunikationsplattformen wurde beispielsweise deutlich, als der Datenschutzbeauftragte eines Bundeslandes vor einiger Zeit auf wesentliche Mängel und Unklarheiten im Umgang einer großen Universität mit einer der meistgenutzten Plattformen hinwies. Insgesamt ist die Verfügbarkeit *digitaler Prüfungsformate* als Baustein zu begreifen für den Aufbau von ausgereiften hochschulischen *E-Government-Strukturen*, die unter anderem auch die Herstellung von Rechtssicherheit für digitale Gremienbeschlüsse umfassen müssen.

Studienfinanzierung

Die *Studienfinanzierung* wird sich grundlegend ändern müssen, da die derzeitige Fördersystematik, Reichweite und Mitteleinsatz des *BAföG* nicht (mehr) auf die Realität von Studierenden abgestimmt sind. Die umstrittene und vielfach als unzureichend eingeschätzte Nothilfe-Förderung des Bundes in der COVID-19-Pandemie rückte die Studienfinanzierung und damit das Thema einer fairen *Zugangschance* zum Hochschulstudium erneut in den Blick. Herzstück der staatlichen Förderung der Studienfinanzierung sind die Leistungen des *BAföG*, die zuletzt trotz einiger Reformversuche nur noch von gut elf Prozent der Studierenden bezogen wurden. Insgesamt zeigt sich, dass Systematik und Inhalte des *BAföG* der Lebensrealität der Studierendenschaft nicht mehr in ausreichender Weise entsprechen. Daher sind künftig etwa mit Blick auf die *Diversität* der Studierenden Optionen für ein *Teilzeitstudium* zu integrieren und die *Altersgrenzen* so zu flexibilisieren, dass auch weiterbildende Studiengänge umfänglich genutzt werden können. Daneben ist die *Zugänglichkeit* der Förderung vor allem über schlankere Verfahren, eine Justierung der Freibeträge, den Einschluss von hochschulischen Orientierungsangeboten und eine maßvolle Erweiterung des Bezugszeitraums über die *Regelstudienzeit* hinaus zu verbessern. Schließlich sollte eine Notfallkomponente einschneidende individuelle oder gesellschaftliche Situationen abfedern; dies auch und gerade für internationale Studierende. Auch hier stimmen der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sowie die bisherigen Äußerungen der neuen Bundesbildungsministerin hoffnungsvoll dahingehend, dass die dringende Reformbedürftigkeit der *öffentlichen Studienfinanzierung* erkannt wurde und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Studentische Infrastruktur

Allerdings besteht Reformbedarf nicht nur beim *BAföG* – auch die *studentische Infrastruktur* in Deutschland, insbesondere der Internetzugang sowie Planbarkeit und Erfolg der Wohnraumsuche, müssen dauerhaft verbessert werden. Die auch in der COVID-19-Pandemie nur wenig gemilderte Preisdynamik für studentischen Wohnraum insbesondere in den großen deutschen Hochschulstädten und die Schwierigkeiten für viele Studierende, stabilen Zugang zum Internet zu erhalten, haben den unzureichenden Ausbaugrad der studentischen Infrastruktur erneut eindrucksvoll illustriert. Ein Hochschulstudium ist in Deutschland der Regelausbildungsweg; aktuell ist mit über 2,9 Mio. Studierenden an deutschen Hochschulen eine große gesellschaftliche Gruppe von den infrastrukturu-

rellen Defiziten direkt oder indirekt betroffen. Wenn das Wohnraumangebot sich trotz marktlenkender Eingriffe nicht oder zu langsam verbessert, muss die inzwischen unter zehn Prozent gefallene Unterbringungsquote über entsprechende Investitionen in den Bestand an *studentischen Wohnheimen* wieder erhöht werden. Dazu zählt auch die Bereitstellung leistungsfähiger Internetzugänge, die die Nutzung digitaler Lehrangebote ermöglichen. *Bund und Länder* sind gefordert, in einem übergreifenden Konzept eine entsprechende Förderung für die studentische Infrastruktur auf den Weg zu bringen.

Internationalisierung

Die *Internationalisierung* der deutschen Hochschulen entwickelte sich in den vergangenen Jahren sehr positiv, auch dank der wachsenden Zahl ausländischer Studierender. Um die *Teilhabe internationaler Studierender* allerdings auf Dauer zu gewährleisten, ist eine Vielzahl von Maßnahmen in allen Phasen des internationalen Studierendenzklus nötig. Erfreulicherweise hat sich das deutsche Hochschulsystem mit Blick auf seine internationale Attraktivität auch in der COVID-19-Pandemie als vergleichsweise robust erwiesen. Allerdings wurde zugleich deutlich, dass auch mit Blick auf ein reguläres Studium in Post-Pandemiezeiten eine Reihe von strukturellen Hindernissen für die Teilhabe internationaler Studierender existiert. So sind etwa das System der studentischen Krankenversicherung, der Visavergabe für Studierwillige, der Einreise zu Studium oder Studienanbahnung (etwa Aufnahmeprüfungen der Kunst- und Musikhochschulen), der Abwicklung von Wohnraumverträgen, der Vorlage von Sprachnachweisen und der eigentlichen Studienvorbereitung (Studienkollegs) verbesserungsbedürftig. Die genannten Aspekte sollten in einer gemeinsamen Anstrengung aller beteiligten Akteurinnen und Akteure optimiert und darüber hinaus auch auf digitale oder hybride Studienformen angepasst werden.

Gestaltung von Studiengängen

Einige grundlegende Änderungen hinsichtlich der *Konzeption neuer und dem Umbau bestehender Studiengänge* finden derzeit und in den kommenden Jahren statt. So haben *Bund und Länder* etwa die Ausbildungswege einiger Gesundheitsberufe sowie des Heilberufs Psychotherapie einer Neuregelung unterzogen, die die vollständige oder partielle Verlagerung des Ausbildungsgeschehens in

das Hochschulsystem vorsehen. Die Hochschulen stehen daher vor der Herausforderung, neue und zusätzliche Studiengänge einzurichten, ohne aber Zusagen über entsprechende zusätzliche Mittel für deren Etablierung und dauerhaften Betrieb von den Ländern erhalten zu haben. Das schafft nicht nur Unsicherheiten für die Entwicklungsperspektiven von Studierenden, sondern unterläuft auch berechnete Erwartungen der Gesellschaft an eine qualitätsgeleitete Umsetzung der Reformen in den pandemiebedingt besonders sichtbaren Gesundheitsberufen. Die HRK erwartet deshalb, dass *Bund und Länder* hier entsprechend stabile *Finanzierungsperspektiven* für die Hochschulen eröffnen. Analog gilt die hier geschilderte Systematik auch außerhalb des Gesundheitsbereichs, etwa bei neueren Anforderungen an die Lehrerbildung (z. B. Digitalisierung, Inklusion, Internationalisierung).

Urheberrecht

Im weiteren Sinn zum Thema *Digitalisierung* zählen auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen für das *Urheberrecht*, denn der zulässige Nutzungsumfang für digitales Lehrmaterial ist unzureichend und muss in der laufenden Urheberrechtsreform adressiert werden. Die bedingungslose *digitale Verfügbarkeit* von einschlägigen, urheberrechtlich geschützten Materialien an den Hochschulen ist eine Grundvoraussetzung für zeitgemäße, digital gestützte Lehre. Die aktuelle Rechtslage lässt den notwendigen Zugriff aber nur unter viel zu engen Bedingungen zu. Der *Bund* ist in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber gefordert, im Rahmen der europäischen Vorgaben das Urheberrecht mit Blick auch auf den akademischen Unterricht aus der Sicht von Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz abzuwägen, zeitliche Beschränkungen aufzuheben und die Nutzungsmöglichkeiten im Sinne zeitgemäßer, auch digitaler Lehre sachgerecht zu erweitern. Die *Länder* sind gebeten, die noch offenen Fragen der *Vergütung* der Nutzung von *digitalen Lehrmaterialien* und des innerbibliothekarischen Leihverkehrs mit den Verwertungsgesellschaften zu klären und auf diese Weise Rechts- und Planungssicherheit herzustellen.

Kapazitätsrecht

Ein seit vielen Jahren bestehendes Desiderat der Hochschulen ist eine Reform des *Kapazitätsrechts*: Die derzeit geltende, schlichte Koppelung von Lehrver-

pflichtung und Aufnahmekapazität ist ein Qualitätshindernis für die Lehre und benötigt weitere *Flexibilisierung*. Das deutsche Kapazitätsrecht blockiert in vielerlei Hinsicht eine qualitative Entwicklung der Lehre. Ursprünglich konzipiert mit Blick auf den Regelungsbedarf für eine temporär verstandene Überlast, entsprechen viele seiner „Bausteine“ heute nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen. Differenzierung des Hochschulsystems, konstant hohe Studierendenzahlen, wachsender Betreuungsbedarf qua *Heterogenität/Diversität*, Modularisierung innerhalb der Studienfächer, neue analoge und digitale Lehr- und Lernformate, Europäisierung der Lehre, veränderte (Outcome-orientierte) Steuerungsmodelle in der Hochschulgovernance – all diese Veränderungen werden nicht oder nur unzureichend abgebildet; entsprechend ungeeignet ist im Kern das überkommene *Steuerungsinstrumentarium* (SWS/CNW etc.), das letztlich in der weitgehenden Festschreibung einer ungünstigen Betreuungsrelation mündet. Vor diesem Hintergrund spricht sich die HRK dafür aus, das bestehende Kapazitätsrecht im Dialog mit den *Ländern* grundlegend zu modernisieren. Es sollte künftig weniger als staatliches Steuerungsinstrument denn als flexibles Mittel zur Umsetzung von *Profilbildung*, *Differenzierung* und *Qualitätsentwicklung* begriffen werden. Dabei ist mitentscheidend, dass die Kapazitätsverordnungen lediglich für die Grundausstattung gelten und etwaige Zusatzmittel (Sonder-/Drittmittel) stets kapazitätsneutral sind.

Hochschulbau

Abschließend ein Blick auf die Erfordernisse rund um den *Hochschulbau*. Es besteht seit Jahren ein hoher Finanzbedarf zur Errichtung, Ertüchtigung und Gestaltung der Hochschulbauten, und zwar für die Anforderungen der digitalen wie der Präsenzlehre. Nach der Abschaffung der *Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau* im Zuge der Entflechtung der Finanzbeziehungen zwischen *Bund und Ländern* wird bis zum Jahr 2025 an den Hochschulen ein Finanzierungsstau bei Neubau, Sanierung und Ertüchtigung baulicher Infrastrukturen von etwa 35 Milliarden Euro entstanden sein. Die *Länder* werden diesen Rückstand, trotz einiger bemerkenswerter Investitionsprogramme, nicht in alleiniger Finanzierungsverantwortung auflösen können. Dies gilt umso mehr, als die anerkannten Mittelbedarfe die *Transformationsdynamik* der Hochschulen nicht ausreichend abbilden. So entwickeln sich Hochschulen zum einen durch Orientierung an Klimaschutzzielen, durch Erkenntnisse aus Forschungsprozessen und durch insbesondere von Studierenden getragene Aktivitäten und Projekte im Bereich der Lehre zu in dieser Konstellation einzigartigen Reallaboren bei der Etablie-

nung einer Kultur der Nachhaltigkeit. Zum anderen wirkt die pandemiebedingte Beschleunigung der Etablierung innovativer *digitaler Lehr-Lernformate* als Katalysator einer Transformation, die die Hochschulen hin zu einem exemplarischen Sozialraum digitaler und analoger Interaktionen verändert. Wie auch das Projekt Lernwelt Hochschule 2030 gezeigt hat, erfordern beide Entwicklungen neue Raumkonzepte auch und gerade für die Lehre, die über eine bloße Ergänzung bestehender baulicher Infrastrukturen und die den Hochschulen aktuell zur Verfügung stehenden Gestaltungsmöglichkeiten deutlich hinausgehen. Hier sind grundlegende Raummerkmale wie Multifunktionalität, infrastrukturelle Ausstattung, Flexibilität und Aufenthaltsqualität in den Blick zu nehmen. Die HRK fordert im Bereich des Hochschulbaus, dessen Finanzierungssystem als Daueraufgabe auskömmlich an wissenschaftsadäquaten Planungs- und Nutzungshorizonten und den beschriebenen Transformationsprojekten auszurichten. Sie spricht sich dafür aus, die Finanzierungsverantwortung unter Beteiligung des *Bundes* so weiterzuentwickeln, dass die *Länder* Anreize dafür erhalten, zusätzliche Mittel bereitzustellen.

Fazit

„Alles muss sich verändern, wenn wir wollen, dass es so bleibt, wie es ist“ – das berühmte Zitat von Tomasi di Lampedusa kann auch zur Beschreibung der paradoxen Situation dienen, in der sich die Hochschullehre befindet. Aus meinen Ausführungen dürfte deutlich geworden sein, dass die Sicherung der Zukunftsfähigkeit von Studium und Lehre einer Reihe politischer Entscheidungen und erheblicher öffentlicher Investitionen bedarf. Seit Beginn der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 zeigten die Hochschulen ein ums andere Mal ihre große Leistungsfähigkeit und -bereitschaft. Zugleich wurden die beschriebenen strukturellen Defizite in den Rahmenbedingungen für Lehre und Studium deutlich, die die Hochschulen nicht oder nicht dauerhaft aus eigener Kraft kompensieren können. Deshalb darf es auch nicht unser Bestreben sein, nach dem Ende der Pandemie möglichst rasch zum status quo ante zurückzukehren. Wir müssen die richtigen Schlussfolgerungen aus der Krise ziehen, und diese gehen weit über das Thema digitale Lehre hinaus.

Die 2021 ins Amt gekommene Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag und ebenso in ihren bisherigen Entscheidungen zu Themen rund um Studium und Lehre erkennen lassen, dass sie die vor den Hochschulen liegenden Aufgaben erkannt hat und ihnen entsprechende Unterstützung zukommen lassen will.